

# RS Vwgh 2020/3/12 Ra 2019/01/0484

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2

AVG §46

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/01/0042 B 28. Februar 2019 RS 3 (hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Eine Vorgangsweise, bei welcher der Partei die Gelegenheit zur Vorlage anderer, ihr zugänglicher Beweismittel gegeben wird, um den vom VwG amtswegig (im Wege einer Würdigung von Beweismitteln und der ausländischen Rechtslage) festgestellten maßgeblichen Sachverhalt widerlegen zu können, stellt keine - unzulässige - Umkehr der formellen Beweislast dar (vgl. dazu VfGH 11.12.2018, E 3717/2018, Rn. 63). Eine solche Vorgangsweise kann mit der Wahrung des Parteienghört begründet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019010484.L08

## Im RIS seit

07.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)